

der subjektiven Beziehungen des Angeklagten zu der von ihm begangenen Straftat geht.

Nicht zu beanstanden ist, daß das Bezirksgericht vom Vorliegen eines Tötungsvorsatzes ausgegangen ist, da sich dieser aus dem objektiven Tatgeschehen im Zusammenhang mit den Einlassungen des Angeklagten zur Absicht seines Handelns ergibt. Es war jedoch verfehlt, von der Schuldform des bedingten Vorsatzes gemäß § 6 Abs. 2 StGB auszugehen.

Angesichts des objektiven Tatgeschehens, indem der Angeklagte mit erheblicher Intensität Frau Sch. würgte und dabei zum Ausdruck brachte, daß er sie jetzt umbringe, ergibt sich zweifelsfrei, daß er sein Vorhaben auch unbedingt verwirklichen wollte und sich nicht nur mit tödlichen Folgen im Falle ihres Eintretens bei der Verwirklichung eines vordergründig anderen Zieles bewußt abfand. Vielmehr war die vorsätzliche Tötung seiner Frau das von ihm unmittelbar erstrebte Ziel. Diese rechtliche Beurteilung wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, daß der Angeklagte im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens wiederholt zum Ausdruck brachte, im Moment des Handelns sei er so erregt gewesen, daß ihm egal war, welche Folgen eintreten. Vielmehr beweist sein Tatvorgehen, indem er die Geschädigte etwa eine Minute mit dem Schal drosselte, im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts also eine relativ lange Strangulationszeit vorliegt, daß er zielgerichtet handelte, um seine Frau zu töten. Die Tatsache, daß die Geschädigte nicht ohnmächtig wurde, läßt ebenfalls keine Rückschlüsse auf die vom Bezirksgericht festgestellte Schuldform zu, weil die Drosselung infolge der Abwehr der Geschädigten mit der Hand nicht voll wirksam werden und sie schwerste Folgen von sich abwenden konnte.

Die erhebliche verbrecherische Intensität ergibt sich auch aus den schwerwiegenden Verletzungen, die die Geschädigte erlitten hat. Auf Grund der ärztlichen Befunde ist ebenfalls davon auszugehen, daß der Drossel- druck auf den Hals so groß gewesen ist, daß bei geeigneter Lage des Schales der Tod der Geschädigten eintreten konnte. Für eine erhebliche Gewalteinwirkung sprechen vor allem die zahlreichen Blutungen im Bereich der Haut und der Umgebung des Auges. Das objektive Tatgeschehen beweist daher die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten, daß er die Geschädigte umbringen wollte. Im Gegensatz zu früheren ähnlichen Äußerungen ist es im konkreten Fall nicht nur bei diesen geblieben, sondern der Angeklagte zog mit der ihm zur Verfügung stehenden Kraft den um den Hals der Geschädigten liegenden Schal fest zu.

Diese Hinweise zur Schuldform des Angeklagten wird das Bezirksgericht bei seiner erneuten Entscheidung zu beachten haben.

Der rechtlichen Beurteilung des Bezirksgerichts kann auch darin nicht gefolgt werden, daß beim Angeklagten die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs. 5 StGB vorliegen, da er freiwillig und endgültig von der Tat Abstand genommen habe, obwohl er zur Herbeiführung des Erfolges noch in der Lage gewesen wäre. Diese Auffassung wird vom Ergebnis der gesamten Beweisaufnahme eindeutig widerlegt, da es am Vorhandensein eines wesentlichen, die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung rechtfertigenden Tatbestandsmerkmals, nämlich der Freiwilligkeit des Aufgebens der Straftat vor ihrer Vollendung, mangelt.

Wie das Beweisergebnis ausweist, hat der Angeklagte seine Handlung nur deshalb beendet, weil sich die Geschädigte mit aller ihr zur Verfügung stehenden Kraft zur Wehr setzte und so den erstrebten Erfolg abwendete; denn die Dauer der Strangulation hätte durch-

aus ausgereicht, tödliche Folgen herbeizuführen. Des weiteren gab er sein Vorhaben auf, weil er durch die Zeuginnen W., S. und Scha. von der Vollendung des Verbrechens abgehalten wurde. Die Zeuginnen haben den Angeklagten mehrfach aufgefordert, seine Frau in Ruhe zu lassen. Sie versuchten die Tür zu öffnen, und schließlich verständigten sie die Staatsorgane, wovon sie den Angeklagten unterrichteten.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, daß ihm von Anfang an bewußt war, daß die von seiner Frau herbeigerufene Frau W. augenblicklich erscheinen werde. Das zeigt, daß er das störende Verhalten der Zeugin bemerkt und auch richtig bewertet hatte.

Der Angeklagte hat auch im Ermittlungsverfahren unmißverständlich erklärt, er habe von seiner Frau abgesehen, als die Leute im Haus heftig wurden und seine Frau sagte „Denke doch an Peter“. Diese Aussage hat das Bezirksgericht zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen.

Wenngleich es richtig ist, daß der Inhalt der Motive für einen Rücktritt von einem Verbrechen noch nichts über dessen Freiwilligkeit aussagt, so muß dieser jedoch aus einer inneren Einstellung erfolgen, die nicht durch äußere Einwirkungen erzwungen wird. Die zum Rücktritt führende Verhaltensentscheidung muß sich daher aus einer durch eine bestimmte Einsicht geprägten Freiwilligkeit ergeben und nicht durch das Wirken äußerer Faktoren bestimmt sein, die die Realisierung des Verbrechens vereiteln. Eine derartige äußere Einflußnahme auf die Willensentscheidung sowohl durch die Geschädigte als auch durch die genannten Zeuginnen war letztlich ursächlich dafür, daß der Angeklagte die Tat nicht vollendete. Diese Einwirkungen waren für das Nichtvollenden der Tat bestimmend, weil sie ihn an der weiteren Ausführung des Verbrechens hinderten, so daß nicht von einer freiwilligen Abstinenz von der Tat ausgegangen werden kann. Dabei ist — entgegen der Berufungsansicht — unbeachtlich, ob er objektiv noch die Möglichkeit für die Verwirklichung der Straftat hatte oder nicht. Angesichts dieser Beweislage wird das Bezirksgericht das Vorliegen eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch gemäß § 21 Abs. 5 StGB verneinen und den Angeklagten wegen versuchten Mordes verurteilen müssen.

Das Vordergericht hat aber auch jene subjektiven, für die Schuldbewertung bedeutsamen Beziehungen nicht allseitig aufgeklärt, die durch ihre Ausprägung auf die Fähigkeit des Angeklagten zu gesellschaftsgemäßer Verhaltensentscheidung wirkten.

Auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens ist das Bezirksgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß beim Angeklagten diese Fähigkeit durch eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert i. S. des § 16 Abs. 1 StGB erheblich beeinträchtigt war. Es hat dabei jedoch verkannt, daß nach den derzeitigen Aussagen und Begründungen des forensischen Gutachtens die Voraussetzungen für die Anwendung dieses in § 16 Abs. 1 StGB genannten Moments nicht hinreichend bewiesen sind. Der Sachverständige begründet die schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung damit, daß es sich bei dem Angeklagten infolge chronischen Alkoholmißbrauchs um eine geltungsbedürftige, psychopathische Persönlichkeit handele, so daß dieser auf der Grundlage der abnormen Persönlichkeitsstruktur sowie durch die aus pathologischen Wurzeln erwachsenen starken Affekte, der Eifersucht und der Wut, in seinen Fähigkeiten zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung erheblich beeinträchtigt gewesen sei.